

**Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)**

**Häufig gestellte Fragen**

<p><b>Was sind die wichtigsten Ziele des neuen Gesetzes?</b></p>	<p>Das AuG hat folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrenzte Zulassung aus Drittstaaten (nur qualifizierte Arbeitskräfte)</li> <li>• Förderung der Integration, punktuelle Verbesserung der Rechtsstellung, Bürokratieabbau durch einfachere Verfahren (z.B. beim Stellen- und Kantonswechsel)</li> <li>• Griffigere Missbrauchsbekämpfung</li> <li>• Erhöhte Legitimation der Ausländerpolitik durch eine gesetzliche Regelung (bisher hauptsächlich auf Verordnungsstufe)</li> </ul>
<p><b>Gilt das Gesetz auch für EU- und EFTA-Angehörige?</b></p>	<p>Für EU- und EFTA-Angehörige regelt das Freizügigkeitsabkommen die Zulassung, den Aufenthalt und den Familiennachzug. AuG gilt somit sehr weitgehend nur für Personen aus Drittstaaten (wichtige Ausnahmen: Integrationsförderung, Entfernung- und Fernhaltemassnahmen, Strafbestimmungen).</p>
<p><b>Wie ist die Zulassung zur Erwerbstätigkeit von Drittstaatsangehörigen geregelt?</b></p>	<p>Die Zulassung zum Arbeitsmarkt für Personen ausserhalb der EU/EFTA ist begrenzt auf Spezialisten, Führungskräfte und andere qualifizierte Arbeitskräfte. Weitere Zulassungsbedingungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährliche Höchstzahlen (Kontingente für Bewilligungen)</li> <li>• der Vorrang der inländischen Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmer aus den EU- und EFTA-Staaten</li> <li>• ortsübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen</li> </ul> <p>Diese Zulassungsvorschriften gelten nicht für den Familiennachzug; Ausnahmen sind zudem möglich z.B. in schwerwiegenden Härtefällen, beim Kadertransfer, bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung und neu auch bei Au-Pair-Angestellten.</p> <p>Die Grundsätze der bisherigen Regelung auf Verordnungsstufe werden mit dem AuG weitgehend weitergeführt.</p>

<p><b>Was ist neu beim Familiennachzug?</b></p>	<p>Die bisherige Regelung des Familiennachzugs wird weitgehend weitergeführt. Schweizer und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung haben einen Anspruch auf den Nachzug der ausländischen Familienangehörigen.</p> <p>Das Parlament hat auf die Schaffung eines entsprechenden Anspruchs auch für die Familienangehörigen von Ausländern mit Aufenthaltsbewilligung verzichtet (weiterhin "Kann-Bestimmung"). Bereits heute können diese Personen jedoch regelmässig ihre Familie nachziehen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Neu können gemäss dem AuG auch Kurzaufenthalter (bis maximal 2 Jahre) und Studierende ihre Familien nachziehen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (Zusammenwohnen, genügende finanzielle Mittel, bedarfsgerechte Wohnung).</p>
<p><b>Sind Schweizer beim Familiennachzug schlechter gestellt als EU/EFTA-Angehörige, die in der Schweiz leben?</b></p>	<p>Nein. Das AuG trägt den bisherigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichts Rechnung. Demnach ist das Freizügigkeitsabkommen bei Familienmitgliedern aus Drittstaaten von EU/EFTA-Angehörigen nur dann anwendbar, wenn sie bereits in einem anderen Staat leben, der am Freizügigkeitsabkommen beteiligt ist.</p> <p>In diesen Fällen sieht das AuG bei ausländischen Familienangehörigen von Schweizern die gleiche Regelung vor wie das Freizügigkeitsabkommen (Art. 42 Abs. 2 AuG).</p>
<p><b>Warum gelten für die Angehörigen von Drittstaaten nicht die gleichen Regeln bei der Zulassung und bei der Regelung der Anwesenheit wie für EU/EFTA-Angehörige?</b></p>	<p>Gegenüber den EU/EFTA-Staaten gilt das Freizügigkeitsabkommen, das im Rahmen der bestehenden engen vertraglichen Bindungen in vielen Gebieten auch die Schaffung eines gegenseitigen, einheitlichen Arbeitsmarktes mit einem Zulassungsanspruch vorsieht. Es gilt der sehr weitgehende Grundsatz der Gleichbehandlung mit den einheimischen Arbeitskräften.</p> <p>Eine Ausdehnung dieser Freizügigkeit auf alle übrigen Staaten würde die Arbeitslosenzahlen in der Schweiz insbesondere unter den bereits anwesenden Ausländern wesentlich erhöhen (oft tiefes Bildungsniveau, zu wenig Arbeitsplätze für schlecht qualifizierte Arbeitnehmende) und somit die Sozialwerke stark belasten. Zudem sind die Integrationsmöglichkeiten beschränkt (fehlende Arbeitsplätze, Schulen, Berufsbildung, Wohnsituation usw.). Eine Zulassungsbeschränkung gegenüber Drittstaaten ist daher unabdingbar (duales Zulassungssystem).</p> <p>Auch die EU sieht für Drittstaatsangehörige restriktivere Regelungen bei der Zulassung und bei der Anwesenheitsregelung vor (z.B. die Einführung einer "Saisonierbewilligung"; eingeschränkter Familiennachzug).</p>

<p><b>Sind die Voraussetzungen zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung strenger als bisher?</b></p>	<p>Nein. Bereits bisher besteht die Möglichkeit, die Niederlassungsbewilligung nach einem Aufenthalt nach zehn Jahren zu erteilen ("kann" Bestimmung).</p> <p>Das Parlament hat auf die Schaffung eines neuen Rechtsanspruchs auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach zehn Jahren insbesondere wegen der damit verbundenen langwierigen Beschwerdemöglichkeiten verzichtet. In der Praxis hätte sich ein solcher Rechtsanspruch kaum ausgewirkt, da bereits heute die Niederlassungsbewilligung regelmässig nach zehn Jahren erteilt wird, wenn nicht schwerwiegende Probleme bestehen (z.B. Straffälligkeit, Sozialhilfebezug).</p> <p>Das AuG sieht zudem neu die Möglichkeit vor, bei guter Integration (insbesondere bei guten Sprachkenntnissen) die Niederlassungsbewilligung bereits nach fünf Jahren zu erteilen.</p>
<p><b>Warum wurden die Zwangsmassnahmen verschärft?</b></p>	<p>Die Verschärfungen der Zwangsmassnahmen (Verlängerung Ausschaffungshaft, neue Durchsetzungshaft etc.) entsprechen einem wichtigen Anliegen der Kantone.</p> <p>Die Zwangsmassnahmen gelten auch für Personen ausserhalb des Asylbereichs (illegaler Aufenthalt, Straftäter etc.), weshalb sie im AuG geregelt sind.</p> <p>Ein neues Gesetz muss diejenigen Massnahmen vorsehen, die für den Vollzug als notwendig erachtet werden. Die Kantone brauchen diese, auch wenn nur wenige Personen davon betroffen sind. Für die meisten Betroffenen steht nach wie vor die freiwillige Rückkehr im Vordergrund. Diese soll noch mehr gefördert werden.</p>
<p><b>Welche neuen Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung enthält das AuG?</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neue Möglichkeit zur Verweigerung der Eheschliessung bei offensichtlichen Scheinehen (Anhang zum AuG, Ziff. 4; Änderung des ZGB)</li> <li>• Generell erhöhte Strafandrohungen (Art. 115 ff. AuG), auch für Schlepper.</li> <li>• Neuer Straftatbestand: Täuschung der Behörden (v.a. durch Scheinehen oder z.B. durch Erschleichen eines Visums; Art. 118 AuG)</li> <li>• Sanktionen gegen Flugunternehmer, die fahrlässig Personen transportieren, die die Einreis Voraussetzungen nicht erfüllen. (Art. 92 ff., Art. 103 AuG)</li> </ul>

**Was ist neu bei der Integrationsförderung?**

- Neben der Aufnahmebereitschaft der einheimischen Bevölkerung wird die Notwendigkeit der persönlichen Integrationsbereitschaft bei den Ausländerinnen und Ausländern betont. (Art. 4, Art. 53 ff. AuG).
- Die Bewilligungserteilung kann neu mit der Bedingung verbunden werden, dass Sprach- und Integrationskurse besucht werden (Art. 54 Abs. 1 AuG).

**Antworten zum Argumentarium des Referendumskomitees AuG und AsylG:  
 "Nein zum neuen Ausländergesetz (AuG) Gegen Behördenwillkür und Ausgrenzung!"**

<p><b>Behauptungen:</b></p> <p><b>Wer ist betroffen? Diskriminierung, unsinnige Ungleichbehandlung innerhalb der Schweiz.</b>          40% der heute in der Schweiz lebenden MigrantInnen sind betroffen. Nämlich jene, die nicht aus einem EU-Land kommen. Das zeigt, dass das Gesetz einen tiefen Graben aufreißt. Rund 700'000 Menschen, die seit Jahren regulär in der Schweiz leben und arbeiten, werden ausgegrenzt. Aber auch alle SchweizerInnen, die mit einer/m Nicht-EU-BürgerIn verheiratet sind, werden benachteiligt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenüber den EU/EFTA-Staaten gilt das Freizügigkeitsabkommen, das im Rahmen der engen vertraglichen Bindungen in vielen weiteren Gebieten auch die Schaffung eines <i>gegenseitigen</i>, einheitlichen Arbeitsmarktes mit einem Zulassungsanspruch vorsieht. Es gilt der sehr weitgehende Grundsatz der Gleichbehandlung mit den einheimischen Arbeitskräften.</li> <li>• Eine Ausdehnung dieser Freizügigkeit auf alle übrigen Staaten würde die Arbeitslosenzahlen in der Schweiz insbesondere unter den bereits anwesenden Ausländern wesentlich erhöhen (oft tiefes Bildungsniveau, zu wenig Arbeitsplätze für schlecht qualifizierte Arbeitnehmende) und somit die Sozialwerke zu stark belasten. Zudem sind die Integrationsmöglichkeiten der Schweiz beschränkt (fehlende Arbeitsplätze, Schulen, Berufsbildung, Wohnsituation etc.). Eine Zulassungsbeschränkung gegenüber Drittstaaten ist daher unabdingbar (duales Zulassungssystem).</li> <li>• Auch die EU-Staaten sehen für Drittstaaten restriktivere Regelungen bei der Zulassung und bei der Anwesenheitsregelung vor. Der Entwurf der EU-Kommission für gemeinsame Zulassungsregelungen sieht z.B. die Einführung einer "Saisonierbewilligung" mit schlechten Aufenthaltsbedingungen und ein eingeschränkter Familiennachzug vor.</li> </ul>
<p><b>Das Gesetz produziert MigrantInnen 1. und 2. Klasse.</b>          Dabei gibt es keinen vernünftigen Grund, weshalb zwischen MigrantInnen, die alle hier leben und arbeiten, nur aufgrund des Passes rechtlich unterschieden werden soll.</p>	<p>Rund 70% der Drittausländer besitzen die Niederlassungsbewilligung, die <u>unbefristet</u> ist und <u>nicht mit Bedingungen</u> verbunden werden darf.</p> <p>Die Niederlassungsbewilligung gewährt somit eine sehr gute Rechtsstellung, die mit dem Freizügigkeitsabkommen vergleichbar ist: Die Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ist z.B. ohne Bewilligung möglich. Eine Ausweisung kann nur erfolgen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung schwerwiegend verletzt wird oder eine massive Sozialhilfeabhängigkeit vorliegt.</p> <p>Eine Gleichstellung aller Drittausländer mit dem Freizügigkeitsabkommen geht wesentlich zu weit, da insbesondere das Gegenrecht für Schweizer in diesen</p>

<p>• <b>Beispiel:</b> Der seit über 10 Jahren in der Schweiz lebende <i>Secondo Mehmet</i>, hat seine Lehre hier absolviert und hat eine feste Stelle. Seine Freundin wohnt in einem anderen Kanton und sie wollen zusammenziehen. Der Kantonswechsel wird von der Fremdenpolizei nicht bewilligt (ist im Ermessen der Fremdenpolizei). Der aus Polen neu zugezogene <i>Marek</i> kann problemlos den Kanton wechseln.</p>	<p>Ländern fehlt und das Freizügigkeitsabkommen Teil einer ganzen Reihe von bilateralen Verträgen mit der EU ist.</p> <p><b>Das Beispiel ist falsch:</b> Personen mit einer <u>Niederlassungsbewilligung</u> (die der offenbar gut integrierte "Mehmet" ganz sicher erhalten hat) haben wie bereits heute auch weiterhin einen <u>Anspruch auf den Kantonswechsel</u>, wenn mit dem Heimatstaat ein Niederlassungsvertrag abgeschlossen wurde (Art. 14 Abs. 4 ANAV). Dieser Anspruch kann nur verweigert werden, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder massive Sozialhilfeabhängigkeit). Ein solcher Niederlassungsvertrag besteht auch mit der Türkei (SR 0.142.117.632).</p> <p>Der Kantonswechsel kann im Übrigen auch bei Personen mit einer <u>Aufenthaltsbewilligung</u> nicht willkürlich verweigert werden. Kann eine Arbeitsstelle nachgewiesen werden und liegt kein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor, wird er regelmässig bewilligt.</p>
<p><b>Integrationsfeindlich</b> Nicht-EU-BürgerInnen werden vom neuen AuG in eine prekäre, unsichere Situation versetzt und es werden ihnen unnötige zusätzliche Hürden in den Weg zur Integration gestellt. Selbst nach 10 Jahren regulären Aufenthalts in der Schweiz wird Nicht-EU-BürgerInnen kein Rechtsanspruch auf Niederlassung (Bewilligung C) zugestanden. Diese Unsicherheit in Bezug auf die Aufenthaltsrechte behindert die Integration massiv. Die Menschen bleiben der Behördenwillkür ausgesetzt. Kurzaufenthalter von ausserhalb der EU haben überhaupt keine Rechtsansprüche, weder auf Stellenwechsel noch auf ein normales Familienleben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung sieht auch das geltende Recht nicht vor. Trotzdem besitzen heute rund 70% der Drittstaaten die Niederlassungsbewilligung (die übrigen sind v.a. noch nicht lange genug da, um eine Niederlassungsbewilligung zu erhalten).</li> <li>• Das neue Gesetz sieht vor, dass bei guter Integration die Niederlassungsbewilligung sogar bereits nach 5 Jahren erteilt werden kann.</li> <li>• Die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung darf nicht willkürlich verweigert werden. Besteht keine Sozialhilfeabhängigkeit und liegt kein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor, wird sie regelmässig verlängert.</li> <li>• Bei den Kurzaufenthaltern sieht das neue Gesetz klare Verbesserungen vor: Es erlaubt den Kurzaufenthaltern erstmals, auch ihre Familie nachzuziehen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (Wohnung, finanzielle Mittel). Es besteht kein Rechtsanspruch auf diesen Familiennachzug, aber er darf trotzdem nicht willkürlich verweigert werden.</li> <li>• Es ist eine Tatsache, dass viele Ausländerinnen und Ausländer auf die Einbürgerung verzichten, obwohl sie die Einbürgerungsvoraussetzungen schon</li> </ul>

• **Beispiel:** Die türkische Familie XY lebt seit 25 Jahren in der Schweiz. Herr und Frau XY haben beide eine feste Stelle, sie haben immer ihre Steuern bezahlt und sich nie etwas zu Schulden kommen lassen. Die Familie, einschliesslich Sohn Ali (16 Jahren), der eine Schreiner-Lehre absolviert, haben auch nach 25 Jahren in der Schweiz nur eine prekäre Jahresbewilligung, die jährlich erneuert werden muss. Sie bekommen keine C-Bewilligung, da die Familie vor ein paar Jahren in einer schwierigen Situation einen Kleinkredit aufgenommen hatte.

längstens erfüllen. Sie sind mit ihrem Status als Ausländer - in der Regel mit einer Niederlassungsbewilligung - sehr zufrieden. Im Alltag sind sie den Schweizerinnen und Schweizern praktisch gleichgestellt, mit Ausnahme der politischen Rechte.

- **Das Beispiel ist falsch:** Die Tatsache, dass ein Kleinkredit aufgenommen wurde, reicht für sich allein sicher nicht aus, um die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu verweigern. Dies wäre dann denkbar, wenn den privaten Verpflichtungen nicht nachgekommen wird (es bestehen Verlustscheine nach Betreibungen) oder wenn eine Sozialhilfeabhängigkeit besteht. Von einer "prekären Jahresbewilligung" (Aufenthaltsbewilligung) kann in diesem gesuchten Beispiel nicht gesprochen werden, da sie immerhin 25 mal verlängert wurde. Es ist zudem nicht möglich, die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung willkürlich zu verweigern. Dagegen gibt es kantonale Rechtsmittel, eine Behördenwillkür gibt es auch hier nicht.

Die Hälfte aller Sozialhilfebezüger und aller Arbeitslosen sind Ausländer. Diese Tatsache beweist, dass die Ausländerbehörden die Bewilligungen auch in schwierigen Situationen nicht leichtfertig entziehen.

### Behördenwillkür

Gemäss dem neuen AuG **haben die zuständigen Behörden in gewissen Fällen den «Grad der Integration» in Betracht zu ziehen.** Die Idee, Integration messen zu wollen, ist höchst fragwürdig. Der behördlichen Willkür öffnet das Gesetz Tür und Tor. Die Gefahr von willkürlichen Behördenentscheiden, die ein solch beschränktes Verständnis von Integration nach sich zieht, gilt sowohl für Migranten aus Nicht-EU-Staaten als auch für Personen aus der EU.

• **Beispiel:** *Maria aus Kolumbien lebt und arbeitet seit über 10 Jahren in der Schweiz. Ihr Freundeskreis besteht nur aus SchweizerInnen. Neben ihrem Job als Krankenpflegerin, unterrichtet Maria im Turnverein. Für die C-Bewilligung verlangt das Migrationsamt den Nachweis, dass sie gut integriert ist und sie muss dafür bei der Gemeinde einen schriftlichen Sprachtest machen. Sie besteht den schriftlichen Test nicht und gilt als nicht integriert und bekommt die C-Bewilligung nicht.*

- Muss über den weiteren Aufenthalt entschieden werden, erfolgt eine Abwägung der öffentlichen Interessen an einer Wegweisung und der privaten Interessen an einem weiteren Aufenthalt. Die Behörden berücksichtigen dabei bereits heute selbstverständlich die Integration der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer. Dies wird nun ausdrücklich im Gesetz verankert. Es gelten in erster Linie straffällige Personen oder Personen mit einer selbstverschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit als schlecht integriert.
- Wichtig ist dabei auch die familiäre Situation: Sind beispielsweise ältere Kinder vorhanden, die schon längere Zeit in einer schweizerischen Schule gut integriert sind, wird dies speziell berücksichtigt.
- Die Berücksichtigung der Integration bei einem ausländerrechtlichen Entscheid hilft somit denjenigen Personen, die sich um ihre Integration bemühen. Ausländer, die sich offensichtlich nicht integrieren wollen, müssen richtigerweise damit rechnen, dass sie ihren Aufenthalt in der Schweiz beenden müssen.
- **Das Beispiel ist falsch.** Eine solche Ausländerin gilt selbstverständlich auch zukünftig als gut integriert. Die Einführung eines solchen Sprachtests für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach zehn Jahren ist wie bisher nicht geplant. Im Übrigen wäre zu erwarten, dass eine gute Krankenpflegerin die Sprache auch schriftlich einigermaßen beherrscht.
- Ein Sprachtest ist hingegen vorgesehen, wenn die Niederlassung wegen der guten Integration neu bereits nach fünf Jahren erteilt wird.

### Massive Einschränkungen beim Familiennachzug

Während EU-Bürger ihre Kinder bis 21 Jahre problemlos nachziehen können, muss der Familiennachzug bei Nicht-EU-Bürgern innerhalb der ersten fünf Jahre erfolgen. Kinder über 12 Jahre müssen sogar innerhalb von 12 Monaten nachgezogen werden.

In der Tat ist es integrationspolitisch (häufig, aber nicht immer!) von Vorteil, wenn Kinder früh nachgezogen werden. Oft wird der rasche Familiennachzug aber ausgerechnet durch behördliche Auflagen verhindert: zum Beispiel müssen gute Einkommensverhältnisse nachgewiesen werden, eine „angemessene“ Wohnung vorhanden sein etc. Diesbezüglich sind die Menschen gänzlich vom Gutdünken der Fremdenpolizei abhängig.

• **Beispiel:** *Damir (aus Bosnien-Herzegowina) lebt seit über 15 Jahren in der Schweiz, hat eine feste Stelle, spricht sehr gut deutsch. Jetzt wo er besser verdient, möchte er gerne seine Frau und seine zwei Kinder (7 und 16 Jahren) in die Schweiz nachziehen, damit sie endlich als Familie zusammenleben können. Damir erhält nur die Erlaubnis, seine Frau und sein jüngeres Kind nachzuziehen. Auch Manuel (aus Portugal) hat eine feste Stelle. Er arbeitet seit 8 Monaten in der Schweiz. Richtigerweise kann er problemlos seine Frau und seine zwei erwachsenen Kinder (17 und 19 Jahre) in die Schweiz holen. Familie Kolic in GR (siehe Presse). Zeigt exemplarisch, wie Behörden willkürlich und repressiv den Familiennachzug verweigern.*

- Es ist eine Tatsache, dass die heute bestehenden Integrationsprobleme der Jugendlichen in vielen Fällen mit dem späten Familiennachzug zusammenhängt. Eine gute Schulbildung in der Schweiz ist von zentraler Bedeutung für die gute Integration der Kinder. Die neue Regelung ist daher - insbesondere im Interesse der betroffenen Kinder - sehr sinnvoll.
- Bereits heute erhalten jedes Jahr rund 40'000 Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen des Familiennachzugs neu eine Aufenthaltsbewilligung (sie bilden rund 40% aller Neueinreisenden). Angesichts dieser Zahlen ist auch zukünftig wichtig, dass für die Familien bedarfsgerechte Wohnungen und genügend finanzielle Mittel vorhanden sind. Andernfalls würde das Sozialsystem in einem hohen Mass zusätzlich belastet und die Entwicklung von "Wohnghettos" würde gefördert.

#### Zum Beispiel:

- Die grössten Integrationsprobleme bestehen heute bei Personen aus Staaten ausserhalb der EU/EFTA. Es ist daher sinnvoll, hier einen frühen Familiennachzug zu verlangen, auch wenn dies bei EU/EFTA-Angehörigen nicht möglich ist.
- 16 Jahre alte Kinder werden oft gegen deren eigenen Willen von ihren Eltern in die Schweiz geholt. Sie haben kein Interesse daran, in ein fremdes Land zu ziehen, in dem sie die Sprache nicht verstehen. Dies kann zu zusätzlichen Integrationsproblemen führen.

### **Familiennachzug und Heirat: Auch Schweizer werden diskriminiert!**

Ist ein Paar verheiratet, besteht Zwang zum Zusammenleben. Dies gilt für Ehen unter Nicht-EU-Bürgern, neu aber auch für SchweizerInnen, die eine Partnerin oder einen Partner von ausserhalb der EU heiraten. Hier werden SchweizerInnen schlechter gestellt als EU-BürgerInnen und ihre Partner, denn Letztere sind *nicht* zum gemeinsamen Haushalt verpflichtet.

Kindern aus binationalen Ehen mit Schweizer Elternteil wird der Rechtsanspruch auf eine Niederlassungsbewilligung nur bis zum zwölften Lebensjahr gewährt. Während EU-BürgerInnen ihre Kinder ohne Befristung nachziehen können, müssen SchweizerInnen ihre Kinder bis zum 12. Altersjahr innert fünf und hernach gar innert einem Jahr nachziehen. Damit werden SchweizerInnen gegenüber EU-BürgerInnen auch hier diskriminiert!

• **Beispiel:** *Andrea (Schweizerin) ist seit 6 Jahren mit James (Jamaika) verheiratet. Sie haben zwei gemeinsame Kinder. Andrea und James wollen die 13-jährige Tochter Lara aus erster Ehe, die bis anhin bei der Grossmutter auf Jamaika aufgewachsen ist, in die Schweiz holen. Sie haben sich dazu entschlossen, da sie jetzt eine Familie sind und die Grossmutter alt ist. Der Familiennachzug von Lara wird nicht bewilligt. Begründung: Die Beziehung zur Tochter sei verloren gegangen.*

### **Diese Behauptung ist falsch**

Beim Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen bestehen in der Schlussversion des Gesetzes keine Unterschiede mehr zwischen Personen aus der EU/EFTA und Schweizer/innen. Diese Gleichstellung war ein grosses Anliegen in der vorbereitenden Kommission (SPK).

**zum Beispiel: Auch für EU-Angehörige gelten hier die gleichen Regeln:**  
Das Freizügigkeitsabkommen ist beim Familiennachzug nur anwendbar, wenn die betroffenen Personen bereits in einem EU/EFTA - Staat eine Bewilligung besitzen und von dort aus in die Schweiz weiterziehen wollen (dies entspricht neueren Urteilen des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs). Im erwähnten Beispiel würden also die gleichen Regeln gelten, wenn Andrea z.B. eine Deutsche wäre.

Es gilt hier insbesondere die Interessen des Kindes zu berücksichtigen. Ein Nachzug zu einem Vater, den es kaum kennt und der in einem fremden Land wohnt, ist oft sehr problematisch und erfolgt häufig nur aus wirtschaftlichen Gründen (Erwerbsaufnahme).

Es erfolgt eine Beurteilung im Einzelfall: Ist das Kind wie im Beispiel erst 13 Jahre alt, könnte der Nachzug noch bewilligt werden, wenn der Vater einen regelmässigen Kontakt zu ihm gepflegt hat und das Kind tatsächlich auf die

	<p>Betreuung durch den Vater in der Schweiz unbedingt angewiesen ist.</p>
<p><b>Behörden schnüffeln in Beziehungen</b>          Binationale Ehen werden in Zukunft einen schweren Stand haben, denn die Standesbeamten werden neu sogar ermächtigt, eine Eheschliessung zu verweigern, wenn sie den Verdacht hegen, es handle sich um eine Scheinehe. Mit welchen Mitteln die Beamten Scheinehen feststellen wollen, bleibt dahin gestellt. Das neue AuG öffnet Willkür und Schnüffelmethoden Tür und Tor. Damit wird das Grundrecht der Ehefreiheit eingeschränkt. Ein unglaublicher Eingriff in die persönliche Freiheit.</p>	<p>Die Eheschliessung kann nur verweigert werden, wenn eine <u>offensichtliche</u> Scheinehe vorliegt. Es wird nicht verlangt, dass die Zivilstandsbeamten "schnüffeln".</p> <p>Es kann nicht sein, dass die Zivilstandsbeamten Trauungen vornehmen müssen, obwohl es offensichtlich ist, dass sie nur dem Erhalt der Aufenthaltsbewilligung dient und keinerlei eheliche Gemeinschaft beabsichtigt wird.</p>
<p><b>Bundesrat bricht Versprechen: Gewaltopfer werden weiter doppelt bestraft</b>          Bei Trennung der Ehegemeinschaft vor Ablauf von drei Jahren, was einer heute weit verbreiteten Realität entspricht, besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Besonders stossend bleibt, dass Opfer ehelicher Gewalt, die ihren Ehepartner verlassen, ausgewiesen werden können – selbst dann, wenn die häusliche Gewalt nachgewiesen ist. Von einer zivilstandsunabhängigen Aufenthaltsbewilligung und der in diesem Zusammenhang durch den Bundesrat in Aussicht gestellten Berücksichtigung der «Initiative Goll» ist im neuen AuG keine Rede mehr, und dies obwohl der Nationalrat diese bereits zweimal gut geheissen hatte.</p>	<p><b>Das neue Gesetz sieht hier klare Verbesserungen vor</b></p> <p>Das Gesetz sieht neu vor, dass nach einer ehelichen Gemeinschaft von drei Jahren und bei einer guten Integration auch nach einer Trennung ein unabhängiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten besteht (Art. 50 AuG). Dies ist eine klare Verbesserung gegenüber der heutigen Situation, die auch in diesen Fällen einen Ermessensentscheid der Behörden vorsieht.</p> <p><u>Erfolgt die Trennung vor diesen drei Jahren, besteht das Aufenthaltsrecht ebenfalls weiter</u>, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Solche Gründe können namentlich vorliegen, wenn der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (so ausdrücklich Art. 50 Abs. 2 AuG). Auch dies ist eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation: Es besteht in Härtefällen ein ausdrücklicher Rechtsanspruch und eine Beschwerde beim Bundesgericht ist möglich.</p> <p>Wurde die Aufenthaltsbewilligung nur wegen der Heirat erteilt und erfolgt schon nach kürzerer Zeit eine Trennung, ist der Entzug der Aufenthaltsbewilligung auch zukünftig angebracht, wenn die Rückkehr zumutbar ist.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Beispiel: Die Thailänderin Sonia ist seit über zwei Jahren mit ihrem Schweizer Ehemann Emil verheiratet. Seither lebt sie in der Schweiz. Sie arbeitet als Kassiererin in der Migros. Sonia wird von ihrem Mann immer wieder geschlagen. Als sie deswegen das Frauenhaus aufsucht und sich schliesslich von ihm trennt, verliert Sonia ihre Aufenthaltsberechtigung («Verbleib beim Ehemann») und wird aus der Schweiz wegweisen.</i></li> </ul>	<p>Das Beispiel berücksichtigt die Verbesserungen im neuen AuG nicht (siehe oben)</p>
<p><b>Unverhältnismässige Zwangsmassnahmen</b>  Das Gesetz ist eine einzige Misstrauenskundgebung gegenüber den AusländerInnen, die allein aufgrund ihrer Herkunft mit einem Bein im Gefängnis stehen! Über ein Drittel der Artikel im Gesetz sind strafrechtliche Bestimmungen. Das AuG erweist sich so als ausuferndes Sonderpolizeirecht gegen Personen von ausserhalb der EU. Neben Strafverschärfungen und dem Ausbau der Haftmöglichkeiten werden zusätzlich neue Straftatbestände eingeführt. Die unverhältnismässigen Zwangsmassnahmen des Asylgesetzes gelten auch für das Ausländerrecht. Einer Missbrauchsbekämpfung ohne Augenmass wird alles untergeordnet. Welche Haltung gegenüber den ausländischen Mitmenschen im Gesetz durchschlägt, zeigt auch, dass der längste Abschnitt (über 20 Artikel !) sich mit der Beendigung des Aufenthalts befasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Beispiel: Marys Asylgesuch wurde abgelehnt. Nach dieser Entscheidung ist sie zum Sans-papiers geworden und kann jederzeit in</i></li> </ul>	<p>Siehe Argumentation zur Asylgesetzrevision.</p> <p><b>Zum Beispiel:</b> Gegen die Ablehnung des Asylgesuchs besteht eine Beschwerdemöglichkeit. Es wird auch geprüft, ob eine Rückkehr möglich, zulässig und zumutbar ist. Ist dies der Fall, kann eine Rückkehrberatung und eine Rückkehr-</p>

<p><i>Ausschaffungshaft genommen werden. Im Juni wurde sie im Sommerrock festgenommen und im kalten Februar im selben Kleid wieder entlassen. Neu soll sie aber zwei Jahre festgehalten werden können, ohne irgend ein Delikt begangen zu haben. Danach folgen die Gefängnisstrafen wegen illegalem Aufenthalt. Mary verbringt ihre besten Jahre hinter Gittern, nur weil sie illegalisiert worden ist.</i></p>	<p>und Wiedereingliederungshilfe in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Ausschaffungshaft oder die neue Durchsetzungshaft wird sofort aufgehoben, wenn die betroffene Person freiwillig ausreist. Die Ausreisekosten werden von den Behörden bezahlt.</p> <p>Nach einem rechtskräftigen, negativen Asylentscheid muss die betroffene Person die Schweiz verlassen. Es kann nicht akzeptiert werden, dass ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz durch die Verweigerung der Kooperation mit den Behörden einfach erzwungen werden kann. Die Zwangsmassnahmen sollen mit-helfen, den Asylentscheid tatsächlich zu vollziehen.</p> <p>Keine Partei hat bisher die Forderung aufgestellt, dass sämtliche Ausländerinnen und Ausländer, die dies Wünschen, in der Schweiz ohne Weiteres eine Aufenthaltsbewilligung erhalten sollen. Eine solche Politik hätte unabsehbare negative gesellschaftliche und soziale Auswirkungen. Ein konsequenter Vollzug ist wichtig auch im Hinblick auf die Akzeptanz der Migrationspolitik in der Bevölkerung.</p>
<p><b>Das Gesetz treibt verstärkt Menschen in die Illegalität!</b></p> <p>Vor allem die Zulassungsbeschränkung auf Hochqualifizierte, aber auch die Einschränkungen beim Familiennachzug führen dazu, dass noch mehr ArbeiterInnen in der Schweiz in die Illegalität gedrängt werden. Dabei muss auch das Departement von Bundesrat Blocher eingestehen, dass bereits jetzt gegen 100'000 Sans-Papiers in der Schweiz leben und arbeiten. Doch im Gesetz werden pragmatische Modelle für eine Regularisierung der Sans-Papiers weiter ignoriert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Beispiel: Marta arbeitet seit 7 Jahren in der Schweiz als Haushaltangestellte. Sie hat ihren Unterhalt von ihrem ersten Tag in der Schweiz selber verdient. Ihre Arbeitgeber, die mit Martas Arbeit äusserst zufrieden sind, haben alles</i></li> </ul>	<p>Die Arbeitslosenquote bei den in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländern ist deutlich höher als bei Schweizerinnen und Schweizern (rund 8 %). Dies gilt noch deutlich verstärkt bei beruflich wenig qualifizierten Jugendlichen aus Ländern ausserhalb der EU und EFTA. Das hauptsächliche Ziel muss es sein, diese Personen in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Eine ungebremste Zulassungspolitik ausserhalb der EU/EFTA würde die Situation dieser Personen noch massiv erschweren. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt muss ausschlaggebend sein; ohne Arbeitsstelle ist auch ein gute Integration ausgeschlossen (siehe Banlieus in Paris und in den Niederlanden).</p> <p>Dies ist auch bei der Regularisierung von ausländischen Schwarzarbeitern, die oft zu Hungerlöhnen angestellt sind. Sind sie einmal im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung, sind ihre Arbeitgeber nicht mehr bereit, höhere Löhne zu bezahlen und engagieren wieder neue Schwarzarbeiter, die die schlechten Arbeitsbedingungen akzeptieren. Bundesrat und Parlament haben daher wieder-</p>

<p><i>daran gesetzt, für sie eine Bewilligung zu bekommen – chancenlos! Obwohl sie in der Schweiz arbeitet, Sozialversicherungen zahlt, sich nie etwas zuschulden kommen lassen hat, mittlerweile die Landessprache spricht und sich hier Zuhause fühlt, muss sie «illegal» bleiben.</i></p>	<p>holt eine solche Amnestie abgelehnt.</p> <p>Eine Prüfung des Einzelfalls ist jedoch auch heute schon möglich. Bisher erhielten rund 1'800 illegal Anwesende so eine Aufenthaltsbewilligung wegen eines Härtefalls. Dabei wird insbesondere die familiäre Situation beachtet.</p>
<p><b>Verpasste Chance</b> Das heute gültige Gesetz (ANAG) stammt von 1931. Nach über 70 Jahren soll nun die Ausländer-Gesetzgebung total revidiert werden, doch mit diesem AuG wird eine einmalige Chance vertan. Zwar werden erstmals Integrationsartikel im Ausländerrecht verankert. Das ist positiv, doch diese Artikel werden durch viele andere Bestimmungen unterlaufen. Das neue Ausländergesetz löst keine Probleme, sondern schafft neue.</p> <p><b>Was wir wollen</b> Gleiche Rechte und Pflichten für alle in der Schweiz lebenden MigrantInnen: Die im Rahmen der bilateralen Verträge mit der EU eingeführten Verbesserungen (vor allem Rechte im Bezug auf Aufenthaltssicherheit, Familiennachzug, etc.) sollten zum Referenzwert für alle bereits in der Schweiz lebenden und arbeitenden MigrantInnen genommen werden. Das würde echte Integrationspolitik ermöglichen.</p>	<p>Das neue Ausländergesetz entspricht den heutigen Bedürfnissen. Es enthält Erleichterungen und Vereinfachungen, aber auch Verschärfungen, wo dies notwendig ist.</p> <p>Das Freizügigkeitsabkommen mit der EU beruht auf Gegenseitigkeit. Es entspricht den engen bilateralen Beziehungen, die zwischen der Schweiz und der EU bestehen.</p> <p>Eine Ausdehnung des Gleichbehandlungsgrundsatzes mit den Inländern kann nicht auf alle Ausländerinnen und Ausländer ausgedehnt werden; dies hätte etwa beim Familiennachzug unabsehbare Auswirkungen auf unser Sozialsystem (Zulassung aller Verwandten in Auf- und Absteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird, ohne Altersbeschränkung).</p>

## Zweierlei Recht

Der AuG-Entwurf tischt die verworfene 18%-Initiative mit anderen Zutaten wieder auf. Das AuG soll ein Gesetz für Nicht-EU-Angehörige werden, und von diesen sind nur die "Hochqualifizierten" erwünscht: Investoren, Unternehmer, anerkannte Personen aus Wissenschaft, Kultur und Sport, Firmenkader und Angestellte von international tätigen Unternehmen. Für die wenig begüterten MigrantInnen, die existentiell auf ein Arbeitseinkommen angewiesen sind, werden die Einreisehürden noch erhöht. Wird ihre Arbeitskraft dennoch gebraucht, dann können sie nur mit Kurz- und Kürzest-Aufenthalten in der Schweiz bleiben und müssen das Land nach getaner Arbeit sofort wieder verlassen.

**Zitat:** "Der Initiativtext (der 18%-Initiative) lässt mehr als genügend Spielraum, um den legitimen Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung zu tragen. Er erleichtert den Zugang im hochqualifizierten Bereich und ist restriktiver als die heutige Regelung bei der reinen Mengenzuwanderung." (Philipp Müller, Vater der 18%-Initiative, Fdp-Pressedienst, 8.4.99)

Das neue Ausländergesetz kann nicht mit der 18% - Initiative verglichen werden, da es keine starre zahlenmässige Grenze für die ausländische Bevölkerung vorsieht.

Die heutige Zulassungspolitik wird grundsätzlich weitergeführt, eine Verschärfung ist nicht vorgesehen. Die Zulassungspolitik muss sich insbesondere nach den tatsächlichen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes richten.

Eine verstärkte Zulassung von beruflich wenig qualifizierten Personen ausserhalb der EU/EFTA verstärkt die vergleichsweise hohe Arbeitslosigkeit unter den bereits anwesenden Ausländerinnen und Ausländern und führt so zu massiven Integrationsproblemen (siehe Beispiele in F und NL).

Das neue Gesetz sieht auch keine Kurzaufenthaltsbewilligungen ("Saisonbewilligungen") für beruflich wenig qualifizierte Personen ausserhalb der EU/EFTA vor.

## Frauenhandel

Der Bundesrat erachtet die Einführung eines ausdrücklichen Aufenthaltsrechtes für Opfer von Menschenhandel nicht als notwendig. Für sie gilt, wie für die Sans-Papiers die polizeiliche Einzelfallprüfung ("Härtefall"-Klausel). An der bisherigen Regelung für Cabaret-Tänzerinnen, welche die Frauen auf Sexarbeit festnagelt, soll festgehalten werden. Nur wenn sie nachweisen können, dass sie gegen ihren Willen zur Prostitution gezwungen worden sind, sollen erleichternde Bestimmungen zum Tragen kommen.

Eine ideale Lösung für dieses Problem gibt es leider nicht. Ein vollständiges Verbot für Cabaret-Tänzerinnen hätte indessen mehr Nachteile als Vorteile. Die bisherige Regelung für Cabaret-Tänzerinnen wird auch von Frauenorganisationen befürwortet. Sie vermeidet ein Abgleiten in die Illegalität, in der die Gefahr einer Ausbeutung noch grösser ist.

Das neue Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass bei Opfern von Menschenhandel eine Abweichung von den allgemeinen Zulassungsvorschriften möglich ist, wenn ihre Anwesenheit im Rahmen eines Strafverfahrens notwendig ist oder wenn eine Rückkehr aus humanitären Gründen nicht zumutbar ist.

## Recht auf Familie nur für Gutverdienende

Migration darf nicht mit der Zirkulation von Waren und Kapital verglichen werden. Menschen sind - bei aller Individualität - soziale Wesen, brauchen den Rückhalt von sozialen Netzen, leben mit ihren Angehörigen zusammen und tragen diesen gegenüber soziale Verantwortung. Der AuG-Entwurf bindet das Recht auf "Familienleben" an materielle Voraussetzungen, welche die schlechter Verdienenden nicht erfüllen können. MigrantInnen, die Sozialhilfe beziehen und nicht über eine "angemessene" Wohnung verfügen, dürfen ihre Kinder und Ehegatten nicht zu sich holen. Der Familiennachzug wird MigrantInnen nur während der ersten fünf Jahre nach ihrer Einreise gestattet, in

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug verbessern die längerfristigen Integrationschancen. Kinder aus schwierigen sozialen Verhältnissen (Sozialhilfabhängigkeit, schlechte Wohnverhältnisse) haben es besonders schwer, sich erfolgreich in das Berufsleben einzugliedern. Ein rascher Nachzug liegt ebenfalls im Interesse des Kindes.

einer Zeit, in welcher das Einkommen für den Familiennachzug oft nicht ausreicht. Das Aufenthaltsrecht von ausländischen Ehegatten (die mit einer schweizerischen oder niedergelassenen Person verheiratet sind) ist nur gewährleistet, wenn das Ehepaar in einer gemeinsamen Wohnung lebt.

Alein schon eine Trennung oder das getrennte Wohnen kann das Bleiberecht des ausländischen Ehegatten gefährden. Denn hinter jeder binationalen Ehe wittert die Behörde eine "Scheinehe".

**Zitat:** "Wiederholt wurde gefordert, den Missbrauch der Eheschliessungen zur Sicherung der Anwesenheit in der Schweiz sowohl durch Mittel des Ausländerrechts als auch des Zivilrechts zu bekämpfen." (Begleitbericht zum AuG-Entwurf, Abs. 262.10)

Eine Trennung führt nicht automatisch zum Entzug der Aufenthaltsbewilligung. Hier sieht das neue Gesetz Verbesserungen vor: Nach drei Jahren besteht bei guter Integration ein unabhängiges Aufenthaltsrecht des ausländischen Ehegatten. Vor dieser Frist ist ein weiterer Aufenthalt ebenfalls möglich, wenn ein Härtefall vorliegt.

Jährlich werden rund 40'000 neue Bewilligungen im Rahmen des Familiennachzugsbewilligt (das sind rund 40% aller neuen Bewilligungen). Von einer restriktiven Politik beim Familiennachzug kann daher sicher nicht gesprochen werden. Andererseits ist es aber wichtig, die Umgehung der Zulassungsvoraussetzungen durch Scheinehen soweit möglich zu bekämpfen. Sie werden oft durch kriminelle Organisationen arrangiert.

## Immigration wird als Gefahr wahrgenommen

Immigration wird im AuG-Entwurf mit "Missbrauch" und "Kriminalität" assoziiert. Die Artikel zum Datenschutz schreiben nur die Vollmachten der Behörden auf den Betrieb von Datensammlungen fest, nicht aber die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung. Damit werden MigrantInnen zu Objekten behördlicher und polizeilicher Überwachung gemacht.

Die Schweiz ist auf die Mitarbeit von Ausländerinnen und Ausländern angewiesen. rund ein Viertel aller Arbeitsplätze (rund 1 Million) wird von ihnen besetzt.

Jährlich werden rund 100'000 neue Bewilligungen ausgestellt und rund 80'000 Ausländerinnen und Ausländer verlassen die Schweiz wieder. Eine umfassende Kontrolle der rund 1.5 Millionen Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz ist weder erwünscht noch machbar.

Es ist jedoch wichtig, die Missbräuche zu bekämpfen. Dafür braucht es die notwendigen Gesetzesbestimmungen. Für ein politisch korrektes "Schönwetterge-

	<p>setz", dass die tatsächlichen Probleme einfach ausblendet, besteht kein Bedarf. Es ist auch im Interesse der betroffenen Personen, dass hier klare Regelungen bestehen.</p>
--	--